



Umweltbericht mit Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan
„Solarpark Sankt Johannesfeld“,
Gemeinde Rottenacker

Stand 12.03.2024
Fassung zum Satzungsbeschluss

Unterlage U1

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Laura Mannan

Hansjörg Eder
Josef Grom

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904-00

23006 U1 UB mit GOP

Inhalt

1	Aufgabenstellung	6
2	Beschreibung des Vorhabens (Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes)	6
3	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.....	7
3.1	Fachgesetze.....	7
3.2	Pläne und Programme.....	13
3.3	Schutzgebiete.....	13
4	Methodik der Umweltprüfung	14
5	Umweltauswirkungen.....	19
5.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	19
5.1.1	Bestand	19
5.1.2	Bewertung/Prognose der Auswirkungen	19
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
5.2.1	Untersuchungsmethoden	20
5.2.2	Zielartenkonzept, Biotopverbund	20
5.2.3	Biotoptypen und Vegetation	21
5.2.4	Europäische Vogelarten.....	21
5.2.5	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV	24
5.2.5.1	Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>).....	24
5.2.6	Bewertung	24
5.2.7	Prognose der Auswirkungen	25
5.2.8	Artenschutzrechtliche Auswirkungen	26
5.2.8.1	Europäische Vogelarten.....	26
5.2.9	Überprüfung der Betroffenheiten im Sinne des Umweltschadengesetzes	27
5.3	Boden.....	28
5.3.1	Bodentypen und Bodenarten	28
5.3.2	Fläche.....	28
5.3.3	Archivfunktion	28
5.3.4	Bewertung	29
5.3.5	Prognose der Auswirkungen	29
5.4	Wasser.....	30
5.4.1	Grundwasser	30
5.4.2	Oberflächenwasser	31

5.4.3	Bewertung	32
5.4.4	Prognose der Auswirkungen	32
5.5.	Klima/Luft	32
5.5.1	Bestand	32
5.5.2	Bewertung	34
5.5.3	Prognose der Auswirkungen	35
5.6	Landschaft.....	36
5.6.1	Bestand	36
5.6.2	Bewertung	37
5.6.3	Prognose der Auswirkungen	37
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	38
5.7.1	Bestand	38
5.7.2	Bewertung/Prognose der Auswirkungen	38
5.8	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und für Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen	38
6	Maßnahmen	40
6.1	Maßnahmenübersicht.....	40
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, Maßnahmen des Artenschutzes	40
7	Eingriffs-Ausgleichbilanz.....	44
7.1	Flächeninanspruchnahme	44
7.2	Kompensationsbedarf.....	45
7.2.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	45
7.2.2	Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt	45
7.2.3	Schutzgüter Landschaft und Erholung, Wohnumfeld, Kulturgüter	46
7.3	Fazit	46
8	Prüfung von Alternativen.....	46
9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	46
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
11	Literatur/Quellen.....	50

Unterlagen

U1 Erläuterungsbericht

U2 Bestandsplan

U3 Maßnahmenplan

Anhang

1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Aufgabenstellung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die zu beachtenden Schutzgüter in der Bauleitplanung sind in § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB beschrieben (siehe auch Kapitel 3.1).

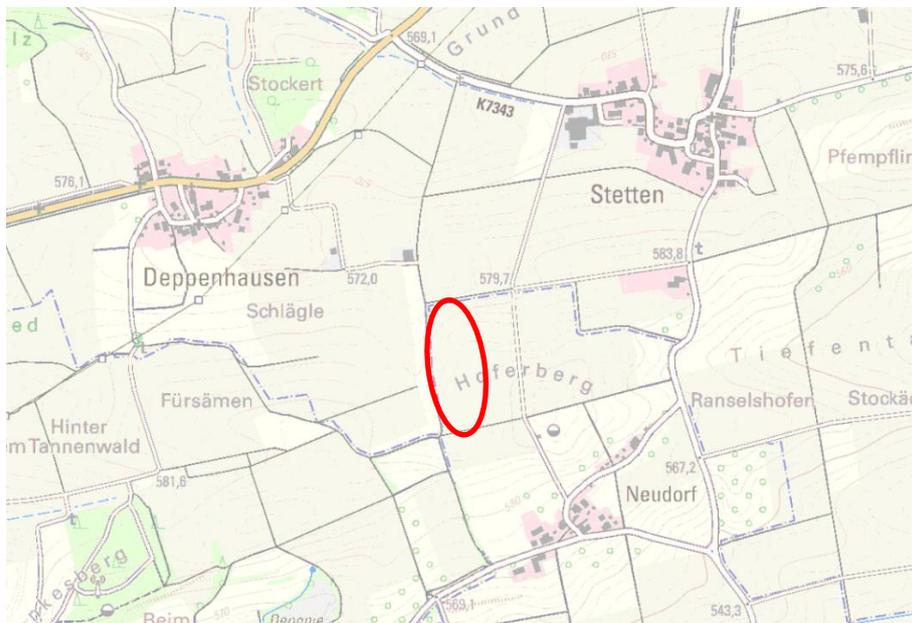
Der Umweltbericht stellt somit den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. Er ist selbständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 zum Baugesetzbuch geregelt. Danach sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen gefordert. Die Entwicklung dieser Maßnahmen erfolgt, soweit es sich um Maßnahmen der Freiraumgestaltung und des Naturschutzes im weitesten Sinne handelt, im Grünordnungsplan. Sie werden dort im weiteren Verfahren detailliert dargestellt und begründet. Der vorliegende Bericht fasst beide Instrumente (Umweltbericht und Grünordnungsplan) zusammen.

2 Beschreibung des Vorhabens (Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes)

Die Gemeinde Rottenacker plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Vorhabensgebiet befindet sich zwischen Deppenhausen, Stetten und Neudorf und umfasst ca. 6,3 ha (Abb. 1). Die Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ausgewiesen. Die max. Höhe der Photovoltaik-Modultische sowie der Gebäude für die technische Infrastruktur wurde für den Entwurf des Bebauungsplanes von 3,5 auf 4 m erhöht. Die Erschließung erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wege.

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum



3 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

3.1 Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes sind als Umweltstandards in einschlägigen Fachgesetzen sowie Plänen und Programmen festgelegt. Sie dienen als rechtlicher Bewertungsrahmen zur Berücksichtigung der Umweltbelange in der Bauleitplanung. Nachfolgend werden die für den vorliegenden Bebauungsplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung genannt.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt (...) gewährleisten.“

(...) „Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

§ 1 Abs. 6 BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (...)

5. (...) die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (...)
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (...)
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (...)
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i“

§ 1a BauGB: „(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. (...)

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“

Berücksichtigung:

Die Umweltbelange werden durch den Umweltbericht herausgearbeitet und sollen in der Abwägung Berücksichtigung finden. Zum Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen werden ggf. Maßnahmen ergriffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind: der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten: bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen: Naturgüter, die sich nicht erneuern sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer

einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern."

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

"Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren."

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

"(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(...)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Berücksichtigung:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Beschreibung der Umweltauswirkungen und Maßnahmen (Kapitel 5) berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte zunächst eine Habitatpotenzialanalyse. Auf dieser Grundlage werden Untersuchungen zu der Artengruppe der Vögel sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durchgeführt um ggf. Maßnahmen zum Schutz dieser Arten zu ergreifen.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

§ 12 (3): „Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden (...)

(5): „Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

Berücksichtigung:

Zur Minderung der Beeinträchtigungen werden für Stellplätze, Zufahrten und Wege wasserdurchlässige Beläge verwendet oder die Wege werden als Graswege angelegt. Das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und kann so auf dem Grundstück versickern.

Bundes - Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Berücksichtigung:

Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geht mit Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen einher. Hierfür sind entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

3.2 Pläne und Programme

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan der Region Donau-Iller (Regionalverband Donau-Iller, 1987) sowie die in der Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Regionalverband Donau-Iller, 2022) enthalten keine räumlich konkretisierten Ziele und Grundsätze für das Vorhabensgebiet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen stellt die Fläche als Sondergebiet dar.

Berücksichtigung:

Es ergeben sich keine Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

3.3 Schutzgebiete

Die Lage und Abgrenzung der Schutzgebiete ist in Unterlage U2 (Bestandsplan) dargestellt und wird im Folgenden beschrieben.

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Rottenacker“ (WSG-Nr. 425.112).

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich die nach § 33 NatSchG geschützte „Schlehen-Feldhecke SW Stetten“ sowie die „Weidenhecke SW Stetten“. Wobei der nördliche Teil der Weidenhecke überwiegend nicht mehr existiert.

Berücksichtigung:

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten.

In die angrenzenden geschützten Biotop wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen.

4 Methodik der Umweltprüfung

Erhebungen

Grundlage der Umweltprüfung sind örtliche Bestandsaufnahmen und Auswertungen allgemein verfügbarer Unterlagen wie Luftbilder, geologische, klimatologische und topographische Daten. Zur Klärung von Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, für das Schutzgut Fauna wird im Frühjahr und Sommer 2023 die Artengruppe Brutvögel sowie die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) erfasst. Detaillierte Methodenbeschreibungen zur Bestandsaufnahme finden sich in Kapitel 5 ff. Die Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigungen sind als ausreichend zu werten.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung verzichtet auf einheitliche ordinale Bewertungen zu allen Schutzgütern, da ein Vergleich zwischen den Schutzgütern im vorliegenden Fall auch ohne diese methodische Vereinheitlichung möglich ist. Die jeweilige Bestandsbeschreibung zu den Schutzgütern gibt einen zusammenfassenden Überblick. Die betroffenen Schutzgüter werden im Hinblick auf ihre Bedeutung betrachtet und den zu erwartenden Belastungen gegenübergestellt. Die Wirkungsprognosen erfolgen verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen.

Die Definition erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch erfolgte anhand der Parameter Umfang der Belastung, Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und ggf. auftretende irreversible (nicht ausgleichbare) Schäden. Dabei werden Umweltauswirkungen dann als erheblich eingestuft, wenn sie entscheidungserheblich sind. So werden Auswirkungen, die zwingende Maßnahmen zur Schadensabwehr, die nicht der Abwägung zugänglich sind, erfordern, wie z. B. Lärmschutzmaßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten, als erheblich eingestuft. Ebenfalls erheblich sind Auswirkungen, die nicht ausgeglichen werden können. Dabei wird auf die Unterscheidung zwischen Ausgleichbarkeit und Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) zurückgegriffen. Nicht oder schwer ausgleichbare Beeinträchtigungen werden generell als erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wird in den folgenden Kapiteln (z.T. auch durch Querverweise) hingewiesen. Enge Wechselwirkungen bestehen im vorliegenden Fall zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt, da durch die Versiegelung die Grundwasserneubildung reduziert wird. Der Grundwasserhaushalt wiederum steht in Beziehung mit Pflanzen und Tieren sowie dem Schutzgut menschliche Gesundheit.

Bei der Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits berücksichtigt.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG wird im Rahmen des Umweltberichts und Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“ berücksichtigt.

Wesentliches Ziel der Konfliktdanalyse im Umweltbericht und Grünordnungsplan ist die Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, die einen Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Das Maßnahmenkonzept im Umweltbericht und Grünordnungsplan soll gewährleisten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert bzw. nicht reduzierbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind in Kapitel 6 des vorliegenden Berichts aufgeführt.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Im vorliegenden Bericht werden die artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte in Verbindung mit dem geplanten Bebauungsplan in Kapitel 5.2.6 dargestellt. Die in Verbindung mit dem Artenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen werden in Kapitel 6 ausführlich dargestellt. In den vorliegenden Erläuterungen werden die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung für die betroffenen Arten beschrieben.

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden so aufgebaut, dass eine schrittweise Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange möglich ist. Dabei waren folgende Fragen zu klären:

1. Welche Arten können durch das Vorhaben betroffen sein?
2. Wie wirkt das Vorhaben auf diese Arten?
3. Treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?
4. Sind im Falle von 3. die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 8 erfüllt?

Zu 3. und 4. ergeben sich jeweils weitere Fragestellungen, die je nach betroffener Art beantwortet werden müssen. Daher werden sämtliche betroffene Arten einzeln beschrieben. In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu sogenannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps, die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete Arten zu Gilden zusammengefasst.

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13, 14 und 15 BNatSchG stattfindet. Dies geschieht durch die indikatorische Berücksichtigung wertgebender Artengruppen und der festgestellten besonders geschützten Arten im Rahmen des Umweltberichts und Grünordnungsplans.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Diese Arten werden ebenfalls im Umweltbericht berücksichtigt.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X	X	X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher auch auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2014) veröffentlicht.

oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

5 Umweltauswirkungen

5.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

5.1.1 Bestand

Betroffenheiten des Menschen entstehen zum einen indirekt durch Auswirkungen auf andere Schutzgüter des Naturhaushalts, die Lebensgrundlage des Menschen sind. Solche Auswirkungen werden unter dem jeweiligen Schutzgut beschrieben. Als eigenständige Schutzgüter besonders zu betrachten sind die Gesundheit des Menschen und Bedingungen seiner Lebensqualität im umweltrelevanten Sinn (vgl. Gassner et al., 2010). Hierzu zählen die Situation im Wohnumfeld sowie die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Störungen wie Lärm- und Luftbelastungen sowie Belastungen durch elektromagnetische Felder.

Im Untersuchungsgebiet bestehen geringe Luftbelastungen. Diese entstehen v.a. durch die landwirtschaftliche Nutzung.

5.1.2 Bewertung/Prognose der Auswirkungen

Von den Betriebsgebäuden der geplanten Photovoltaikanlage gehen geringe Lärmbelastungen aus. Diese stellen keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, der Erholungseignung sowie von Wohngebieten durch elektromagnetische Felder können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zwischen dem südlich gelegenen Neudorf und dem Vorhaben befindet sich eine Kuppe, sodass von keiner Blendwirkung auszugehen ist. Blendwirkungen auf die nordöstlich bzw. nordwestlich gelegenen Ortschaften Stetten und Deppenhausen sind aufgrund der Ausrichtung der PV-Module nach Süden nicht zu erwarten. Luftbelastungen gehen von einer Photovoltaikanlage nicht aus.

Fazit:

Erhebliche Umweltauswirkungen des Schutzguts treten im Rahmen des Baus und Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage nicht ein.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.1 Untersuchungsmethoden

Durch die erweiterten artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Umwelthaftung ist es erforderlich, die Betroffenheit der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt zu beurteilen. Hierfür wurden im Frühjahr und Sommer 2023 für die Artengruppe Vögel sowie für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Die Erfassung der **Vogelfauna** erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al., 2005). Das Untersuchungsgebiet im Umgriff zum Plangebiet wurde von April bis Juli 2023 sechsmal begangen (Tab. 2). Bei den Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:2.500) eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten wurden dann die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt.

Zur Erfassung der **Dicken Trespe (*Bromus grossus*)** wurden die Ackerflächen im Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen am 12.07.2023 gezielt nach dieser Art abgesucht.

Tab. 2: Untersuchungstermine Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
18.04.2023	15:30-17:45	6-8 °C, heiter, Ostwind
25.04.2023	16.45-19.30	5-7 °C, heiter, Westwind
09.05.2023	09:30-11:45	10-12 °C, heiter, leichter NO-Wind
28.05.2023	05.15-09.30	8-14 °C, heiter, leichter NO-Wind
08.06.2023	04:45-09:30	8-18° C, heiter, windstill bis leichter NO-Wind
25.06.2023	07.15-10.00	14-19 °C, heiter, NO-Wind

Die im Gebiet vorkommenden **Biotoptypen** wurden am 05.06.2023 unter Verwendung des Kartierschlüssels der LUBW (2018) erfasst.

5.2.2 Zielartenkonzept, Biotopverbund

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW, 2013) hat die Gemeinde Rottenacker eine besondere Schutzverantwortung für folgende Biotoptypen:

- Größere Stillgewässer
- Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht
- Rohbodenbiotope (inkl. entsprechender Kleingewässer)
- Mittleres Grünland

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keiner der genannten Anspruchstypen.

Laut dem Biotopverbundkonzept der LUBW (2020) weisen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs keine Bedeutung für den Biotopverbund auf. Südöstlich befindet sich ein Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Dieser verbindet etwas entfernt liegende Streuobstwiesen südlich und östlich des Vorhabens.

5.2.3 Biototypen und Vegetation

Die Lage der Biototypen ist in Anlage U2 grafisch dargestellt und im Folgenden beschrieben.

Der Geltungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es handelt sich um einen Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Weitere Ackerflächen schließen sich im Umfeld an. Auf der Fläche östlich des Geltungsbereichs wurde Grünland angesät. Es handelt sich um einen lückigen Bestand, bei dem noch die Saatreihen erkennbar sind. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich auf einem Streifen eine Fettwiese mittlerer Standorte.

Zwischen dieser Fettwiese und dem Geltungsbereich stocken ein Einzelbaum (Spitzahorn) sowie abschnittsweise Feldhecken, welche nach § 33 NatSchG geschützt sind. Die Bereiche zwischen den Gehölzen werden weniger intensiv gepflegt, sodass sich hier eine grasreiche Ruderalvegetation entwickelt hat.

Südwestlich des Geltungsbereichs befinden sich Dominanzbestände der Brennessel. Teilweise sind diese Standorte feuchter und es ist u.a. Schilf beigemischt. In diesem Bereich befindet sich zudem eine feldheckenähnliche Baumreihe. Teilweise stocken im Unterwuchs Gebüsche, doch überwiegend sind die Bäume freistehend.

Im Norden und Süden wird der Geltungsbereich von geschotterten, landwirtschaftlichen Wegen begrenzt. Weitere Wege befinden sich im Umfeld des Vorhabens.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht festgestellt.

5.2.4 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 55 Vogelarten nachgewiesen werden. 31 Arten wurden als Brutvögel klassifiziert. Bei 18 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die wahrscheinlich in der näheren Umgebung des Untersuchungsraums brüten, vier Arten befanden sich auf dem Durchzug und bei zwei Arten war der Status unklar (Tab. 3). Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind insbesondere die in der Landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) gelisteten Arten, die Arten nach Anhang 1 und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten. Im Untersuchungsgebiet sind dies Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer,

Grauschnäpper, Haussperling, Neuntöter, Sperber, Star, Stockente, Turmfalke und Wiesenschafstelze. Die Revierzentren wertgebender Brutvogelarten sind in Abb. 2 sowie in Unterlage U2 dargestellt.

Von den Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze lag je ein Revier innerhalb des Plangebietes. Neuntöter, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und Rabenkrähe kamen in den westlich angrenzenden Heckenbiotopen vor, wobei die nördliche Hecke größtenteils nicht mehr vorhanden war.

Bei zwei Arten ist der Status unklar. Dies betrifft den Pirol für welchen lediglich eine einmalige akustische Beobachtung vorliegt sowie die Wachtel, welche ebenfalls nur einmalig festgestellt werden konnte. Um Brutvögel handelt es sich bei diesen Arten nicht.

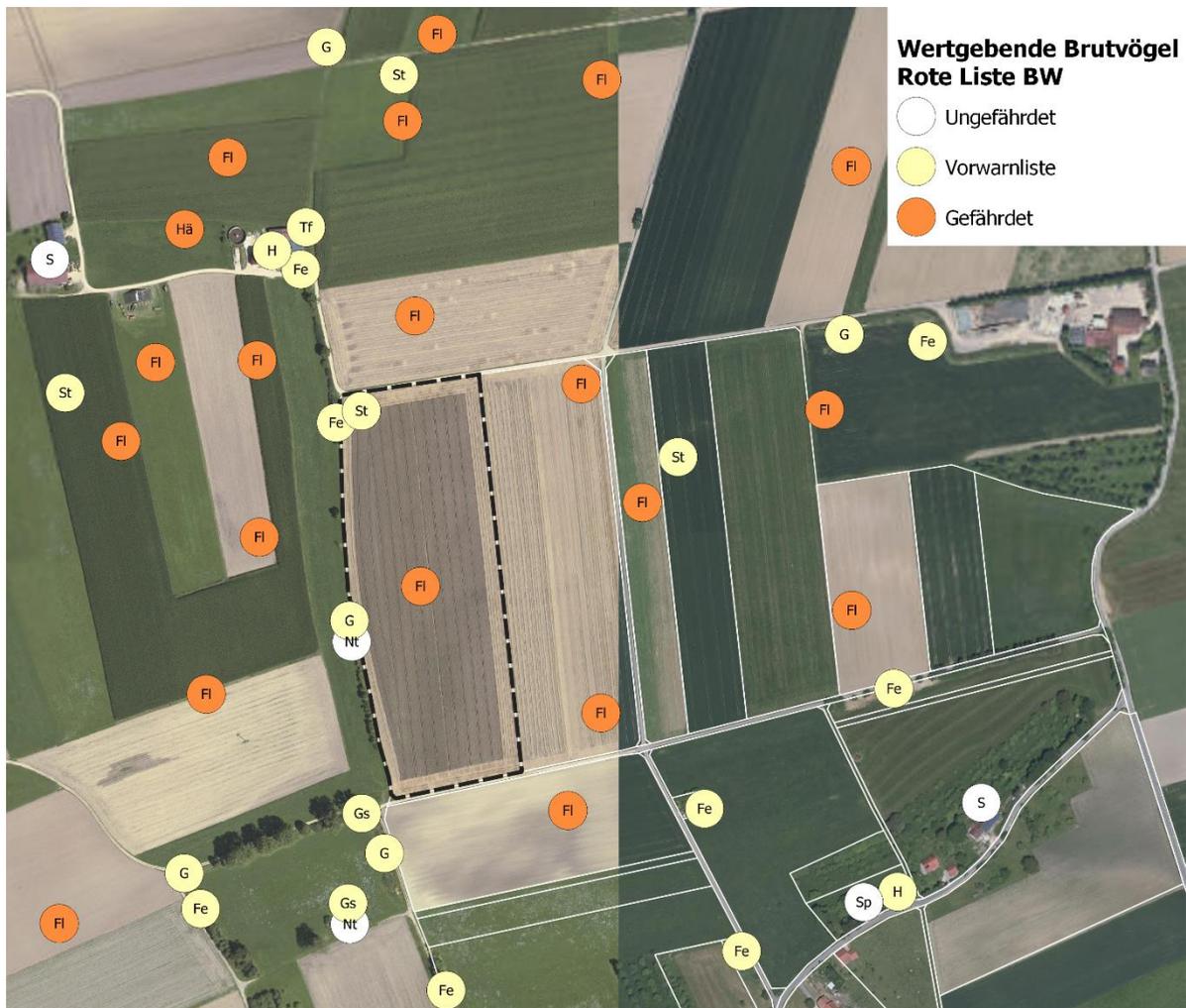
Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten (wertgebende Brutvogelarten fett hervorgehoben)

Art	Abk.	Status	# Reviere	Ökol. Güte	Rote Liste		BNatSchG	VSRL	ZAK	
					BW	D				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	5	*	*	*	b		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	B	3		*	*	b		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	2	*	*	*	b		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	2	*	*	*	b		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	Ng		*	*	*	b		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	B	1		3	3	b		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	Ng			*	*	b		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	B	4		*	*	b		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	Ng		*	*	*	b		
Elster	<i>Pica pica</i>	E	B	2	*	*	*	b		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	FI	B	20		3	3	b		N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	B	8		V	V	b		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	B	2	*	*	*	b		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	B	5		V	*	b		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	Ng			*	*	b		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	B	2		V	V	b		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	1	*	*	*	b		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	2		*	*	b		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	B	2		V	*	b		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	B	1	*	*	*	b		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	DZ			V	*	b	4(2)	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	B	3	*	*	*	b		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	Ng			*	*	b		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	DZ			*	*	b		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	Ng			2	3	b		N
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Lm	Ng			V	*	b		N

Art	Abk.	Status	# Reviere	Ökol. Gilde	Rote Liste		BNatSchG	VSRL	ZAK
					BW	D			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	Ng			*	*	s	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	Ng			V	3	b	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	3	*	*	*	b	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	B	2		*	*	b	I
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	?			3	V	b	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	B	2	*	*	*	b	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	Ng			3	V	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	B	1	*	*	*	b	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Row	Ng			2	*	s	I N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	Ng			*	*	s	I N
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	Ng			*	*	b	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	Ng			*	*	s	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	B	1	*	*	*	b	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	B	1		*	*	s	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	B	2		*	3	b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B	5	*	*	*	b	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	B	1		V	*	b	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	B	1					
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	Ng			3	*	b	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	B	1		V	*	s	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	DZ			2	2	s	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	B	2	*	*	*	b	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	?			V	V	b	4(2)
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Wf	Ng			*	*	s	I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	Ng			*	V	s	I N
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Wsb	Ng			*	3	s	I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	DZ			1	2	b	LB
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	B	4		V	*	b	4(2)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	1	*	*	*	b	

Erläuterungen:
 Status: B=Brutvogel; Ng=Nahrungsgast im Plangebiet; DZ=Durchzügler, ? = Status unklar (s. Bericht)
 Ökologische Gilde: *: Häufige Gehölzbrüter in BW (mod. nach Trautner et al., 2015)
 Rote Liste: BW: Kramer et al. (2022); D: Ryslavý et al. (2020); *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste, 3: Gefährdet; 2: Stark gefährdet; 1: Vom Aussterben bedroht
 BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; s: streng geschützt
 VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie: I: Art nach Anhang 1, 4(2): Schutzbedürftige Zugvogelart nach Artikel 4(2)
 ZAK: Zielartenkonzept-Status BW (Stand 2009): LB: Landesart Gruppe B (gefährdet aber mit mehreren/stabilen Vorkommen in ZAK-Bezugsräumen), N: Naturraumart (besondere regionale Bedeutung).

Abb. 2: Revierzentren wertgebender Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Artkürzel s. Tab. 3)



5.2.5 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

5.2.5.1 Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Dicke Trespe (*Bromus grossus*) konnte innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden.

5.2.6 Bewertung

Biotoptypen und Arten

Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bewertet. Tabelle 4 zeigt die Bewertung der einzelnen Biotoptypen des Gebiets (= kleinste bewertete räumliche Einheit) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tierlebensraumkomplexe. Die Habitate von Tieren entsprechen nicht unbedingt den Abgrenzungen der Biotoptypen, sie können über diese hinausgehen oder umfassen ggf. verschiedene Biotoptypen.

Tab. 4: Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Bedeutung	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	Erläuterung/ wesentliche Kriterien der Tierlebensraumkomplexe
hervorragend 6	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor
sehr hoch 5	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor
hoch 4	- Feldhecke	<u>Acker- und Grünlandflächen</u> mit Revieren von Feldlerche und Wiesenschafstelze <u>Gehölze</u> mit Revieren wertgebender Vogelarten <u>Gebäude</u> mit Revieren wertgebender Vogelarten
mäßig 3	- Fettwiese mittlerer Standorte - Brennessel-Dominanzbestand - Grasreiche Ruderalvegetation - Einzelbäume	<u>Gehölze</u> mit Revieren häufiger Gehölzbrüter
gering 2	- Grünlandansaat - Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor
sehr gering 1	- Siedlungs- und Infrastrukturf lächen	Kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor

5.2.7 Prognose der Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.8. dargestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung und zum Ausgleich vorgesehen. Nähere Beschreibungen der Maßnahmen sind in Kapitel 6 enthalten.

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die geplanten Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten (Maßnahme 3).

Unter den Solarmodulen wird extensiv genutztes Grünland mit Beweidung oder Mahd entwickelt (Maßnahme 7).

Entlang der Außengrenze des Geltungsbereichs wird auf einem sehr schmalen Streifen eine Ruderalvegetation entwickelt (Maßnahme 8).

U.a. um die Entwicklung des Extensivgrünlandes im Bereich der Solarmodule zu fördern, wird der Reihenabstand der Module auf mind. 4 m festgesetzt (Maßnahme 9).

5.2.8 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

5.2.8.1 Europäische Vogelarten

Während die Brutreviere der Offenlandvögel durch den geplanten Solarpark potenziell betroffen sind, kann der Lebensraum der angrenzenden Heckenbrüter erhalten werden, vor allem wenn das Grünland zwischen den Modulen extensiv bewirtschaftet wird. Der Neuntöter kann dabei die Module nachweislich als Ansitzwarten nutzen. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich daher auf die potenziell betroffenen Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In zahlreichen Studien konnte ein Vorkommen der Feldlerche in Freiflächen-PV-Anlagen nachgewiesen werden (Herden et al., 2009; Montag et al., 2016; R. Peschel et al., 2019; Stoefer & Deutschmann, 2016). Als besonders bedeutender Faktor für die Besiedlung von Solarparks durch Feldlerchen wurde in den Studien der Reihenabstand der Module identifiziert. So stellen Peschel & Peschel (2023) fest, dass der Reihenabstand mind. 3,2 m betragen muss, um ein Vorkommen von Bodenbrütern zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall wird daher ein Reihenabstand der Module von mind. 4 m festgelegt (Maßnahme 9). Zudem erfolgt die Mahd/Beweidung des Grünlandes unter den Solarmodulen i.d.R. außerhalb der Hauptbrutzeit der Feldlerche (April bis Juli, s. Maßnahme 7). Unter diesen Voraussetzungen wird zunächst nicht von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze ausgegangen. Da die Studienlage trotz der zahlreichen Positivbeispiele weiterhin heterogen ist, verbleibt eine gewisse Prognoseunsicherheit hinsichtlich der Besiedlung des Solarparks durch die Offenlandarten. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt daher ein populationsbezogenes Monitoring des Solarparks im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage (s. Kap. 9). Wird hierbei eine Besiedelung durch die Feldlerche und die Wiesenschafstelze festgestellt, so kann das Monitoring beendet werden. Stellt sich dagegen nach 5 Jahren kein Erfolg ein, so greift das Risikomanagement und es sind Ackerrandstreifen auf dem bereits vertraglich gesicherten Flurstück 678, Gemarkung Rottenacker (der sog. Ankerfläche) im Umfang von mind. 0,3 ha anzulegen und bis zu einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage zu erhalten und zu pflegen (s. Maßnahme 2).

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Während der Brutzeit kann der Bau der Solaranlage zur Schädigung von Jungtieren und Eiern der Offenlandarten und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot ist eine zeitliche Beschränkung des Baubeginns erforderlich. Der Baubeginn hat im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze oder direkt nach der Ernte zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass zu Beginn der Bauarbeiten keine Vögel im Eingriffsbereich brüten (Maßnahme 1). Die Vergrämung kann z.B. durch die Verwendung von Flatterband oder eine regelmäßige Bodenbearbeitung erfolgen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten zu erwarten sind.

5.2.9 Überprüfung der Betroffenheiten im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Nach § 19 BNatSchG gilt die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen als Umweltschaden im Sinne des USchadG. Zu diesen Arten zählen die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Zu den natürlichen Lebensräumen zählen die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume der oben genannten Arten und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Eine Schädigung liegt auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete vor.

Wird jedoch ein Projekt in einem Verfahren zugelassen, bei dem in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder, wenn dies nicht erforderlich ist, im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG und einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG mögliche Auswirkungen auf diese Arten und Lebensräume beachtet wurden, liegt keine Schädigung im Sinne des USchadG vor.

Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden. Sämtliche Schädigungen wurden beachtet. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten. Es sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.

Eine Schädigung im Sinne des USchadG liegt daher nicht vor.

5.3 Boden

5.3.1 Bodentypen und Bodenarten

Gemäß der Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (LGRB, o. J.) haben sich im Geltungsbereich v.a. Pararendzinen aus z.T. solifluidalen umgelagertem Molasse-Material gebildet. Im Süden befinden sich teilweise kalkhaltige Gley-Kolluvien, kalkhaltige Kolluvien und kalkhaltige Kolluvien-Gleye im Geltungsbereich. Hierbei handelt es sich um mäßig bis tiefgründige, lehmig-tonige Böden.

5.3.2 Fläche

Über die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt hinaus ist das Schutzgut Fläche zu betrachten. Dabei soll das Ziel, einen Beitrag zur Rückführung der täglichen Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen insgesamt auf einen Orientierungswert von 30 ha/Tag bundesweit im Jahr 2030 zu bewirken, Berücksichtigung finden. Für Baden-Württemberg leitet sich daraus für 2030 ein Zielwert von 3 Hektar pro Tag ab. Langfristiges Ziel für Baden-Württemberg ist die Netto-Null (LUBW, 2020b).

Bei der geplanten Fläche für die Solaranlage handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich. Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 6,3 ha.

Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen stieg in der Gemeinde Rottenacker von 202 ha (19,6 % der Bodenfläche insg.) im Jahr 2017 auf 208 ha (20,2 % der Bodenfläche insg.) im Jahr 2021 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, o. J.). Im Gemeindegebiet beträgt der Freiraumverlust pro Kopf im Jahr 2021 5,36 m²/Jahr und liegt im Bereich des durchschnittlichen Verlustes pro Kopf im Alb-Donau-Kreis von 5,37 m²/Jahr (IÖR-Monitor, 2020).

5.3.3 Archivfunktion

In Böden und in geologischen Aufschlüssen hat die Erd- und Landschaftsgeschichte oder die Kulturgeschichte Spuren hinterlassen. Diese Zeugnisse sind dort archiviert und abzulesen. Böden sind nach den §§ 1 und 2 BBodSchG zum Schutz der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor Beeinträchtigungen zu schützen. Erd- und naturgeschichtliche Bildungen, die über den rein bodenkundlichen Bereich hinausgehen, sind, sofern sie Träger von Bodenfunktionen sind, miteingeschlossen. Geotope stellen die bedeutendsten Aufschlüsse und Landschaftsformen dar.

Die Funktion der Böden als Natur- und Kulturgeschichte wird nach dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2008) bewertet. Als Datengrundlage dient die Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (LGRB, o. J.).

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Böden mit einer besonderen Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte vor.

5.3.4 Bewertung

Die nachstehende Bewertung der Böden erfolgt anhand der digitalen Bodenschätzungsdaten des LGRB (2010).

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs (Tab. 5) weisen in den Funktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und der Natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 2) auf. Als Filter und Puffer für Schadstoffe sind sie von hoher Bedeutung (Wertstufe 3). Die Böden besitzen keine hohe oder sehr hohe Bedeutung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation.

Tab. 5: Bodenarten und deren Bewertung im Geltungsbereich

		Bewertung der Leistungsfähigkeit (Bedeutung)				
Flurstück Nr.	Klassenzeichen/ (Grünlandgrundzahl)	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation*	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung der Böden*
638	LT 5 D	8	2	2	3	2,33
<p>Bodenart: LT = schwerer Lehm Bodenzustandsstufe (Acker, Leistungsfähigkeit): 4-5 = mittel Entstehungsart: D = Diluvialböden Wertklassen und Funktionserfüllung: 0= keine 1 = gering; 2 =mittel; 3 =hoch; 4 = sehr hoch; 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation; - = keine Bewertung (jeweils bezogen auf die Bodenfunktion). * Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Wertklasse 4 berücksichtigt</p>						

5.3.5 Prognose der Auswirkungen

Boden

Versiegelungen treten durch die geplanten Betriebsgebäude, Wege, Stellplätze und Zufahrten ein. Die Photovoltaikmodule werden auf Stahlträgern befestigt, die in den Boden eingerammt werden. Die Versiegelung durch die Stahlträger ist aufgrund der sehr geringen Fläche zu vernachlässigen.

Es wird von einem Anteil der überschirmten Flächen an den bebaubaren Flächen von ca. 30 % ausgegangen. Die Überschirmung der Böden durch die Modultische führt zu einer teilweisen Verschattung des Bodens. Darüber hinaus gelangt weniger Niederschlag auf die Bodenbereiche unter den Modulen, sodass ein oberflächliches Austrocknen der Böden eintreten kann. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodens ist davon auszugehen, dass die unteren Bodenschichten weiterhin mit Wasser versorgt werden (Herden et al., 2009). In der Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird daher von einem Verlust

von 10 % der Leistungsfähigkeit des Bodens im Bereich der Modulflächen ausgegangen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Böden können durch häufiges Befahren im Rahmen der Aufstellung der Module sowie bei der Verlegung der Leitungen bei sehr feuchten Bodenverhältnissen entstehen. Solange das Arbeiten bei sehr feuchten Bodenverhältnissen vermieden wird, sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Böden zu erwarten (Maßnahme 4).

Fläche

Auf ca. 6,3 ha erfolgt eine Umwandlung der Flächennutzung. Das Gebiet wird als Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,7 ausgewiesen. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu geringfügigen Bodenversiegelungen im Bereich der Betriebsgebäude, Zufahrten, Stellplätze, Wege und Aufständereien der Module. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Modulen weiterhin möglich. Des Weiteren wird eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung vorgesehen (genauere Erläuterungen s. Kap. 6):

- Schutz und Wiederherstellung von Böden (Maßnahme 4)
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen (Maßnahme 6)

Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Maßnahme 7 (Entwicklung von extensiv genutztem Grünland).

Fazit:

Aufgrund der Versiegelung und der Überschirmung des Bodens durch die Solarmodule kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen. Durch die Maßnahmen 4 (Schutz und Wiederherstellung von Böden) und 6 (Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen) können diese gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Maßnahme 7 (Entwicklung von extensiv genutztem Grünland) kompensiert.

5.4 Wasser

5.4.1 Grundwasser

Gemäß der hydrogeologischen Karte im Maßstab 1:50 000 (LGRB, o. J.) steht im Geltungsbereich die Untere Süßwassermolasse an. Hierbei handelt es sich überwiegend um einen Grundwassergeringleiter mit einer sehr geringen Ergiebigkeit in der oberen Auflockerungszone und einer mäßigen Ergiebigkeit in klüftigen Kalk- und Sandsteinbänken. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Untere

Süßwassermolasse teilweise von Verschwemmungssedimenten überdeckt. Hierbei handelt es sich um eine Deckschicht mit einer sehr geringen bis fehlenden Porendurchlässigkeit und einer mäßigen bis sehr geringen Ergiebigkeit.

Das Vorhaben befindet sich der Zone III des Wasserschutzgebiets „Rottenacker“.

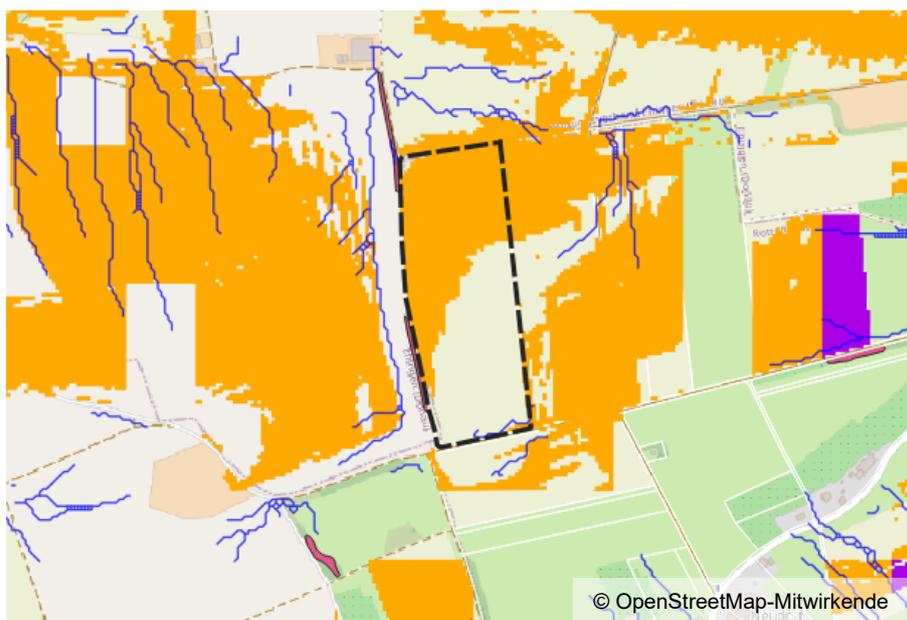
5.4.2 Oberflächenwasser

Im Vorhabensgebiet und angrenzend kommen keine Oberflächengewässer vor.

Starkregen

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich randlich eine Abflussbahn der bevorzugten Oberflächenwasserbewegung bei Starkregen. Die Ackerflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs weisen eine erhöhte Bodenerosionsgefährdung auf (LGRB, n.d., vgl. Abb. 3).

Abb. 3: Bodenerosionsgefährdung und Abflussbahnen bei Starkregen (LGRB, o. J.)



Bodenerosion: Abflussbahnen

 Abflussbahnen

Bodenerosionsgefährdung für das Starkregenrisikomanagement

 Bodenabtrag von 1 bis 3 t/ha im Jahr

 Bodenabtrag > 3 t/ha im Jahr

5.4.3 Bewertung

Die Empfindlichkeit von Trinkwasservorkommen in Wasserschutzgebieten ist im Wesentlichen abhängig vom Fehlen oder Auftreten der Deckschichten. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete berücksichtigt diesen Sachverhalt. Alle Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten (hier Zone III des Wasserschutzgebiets „Rottenacker“) sind von hoher Bedeutung.

5.4.4 Prognose der Auswirkungen

Die Versiegelung durch Betriebsgebäude, Stellplätze, Zufahrten und Wege ist sehr gering. Das im Bereich der PV-Anlagen anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und kann so auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenzone versickern. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Auch kommt es durch die Solaranlage nicht zu erheblichen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser.

Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen. Durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf den bestehenden Ackerflächen (Maßnahme 7) wird im Geltungsbereich die Bodenerosionsgefährdung gemindert.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung vorgesehen (genauere Erläuterungen s. Kap. 6)

- Versickerung des Niederschlagswassers (Maßnahme 5)
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen (Maßnahme 6)
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Maßnahme 7)

Fazit:

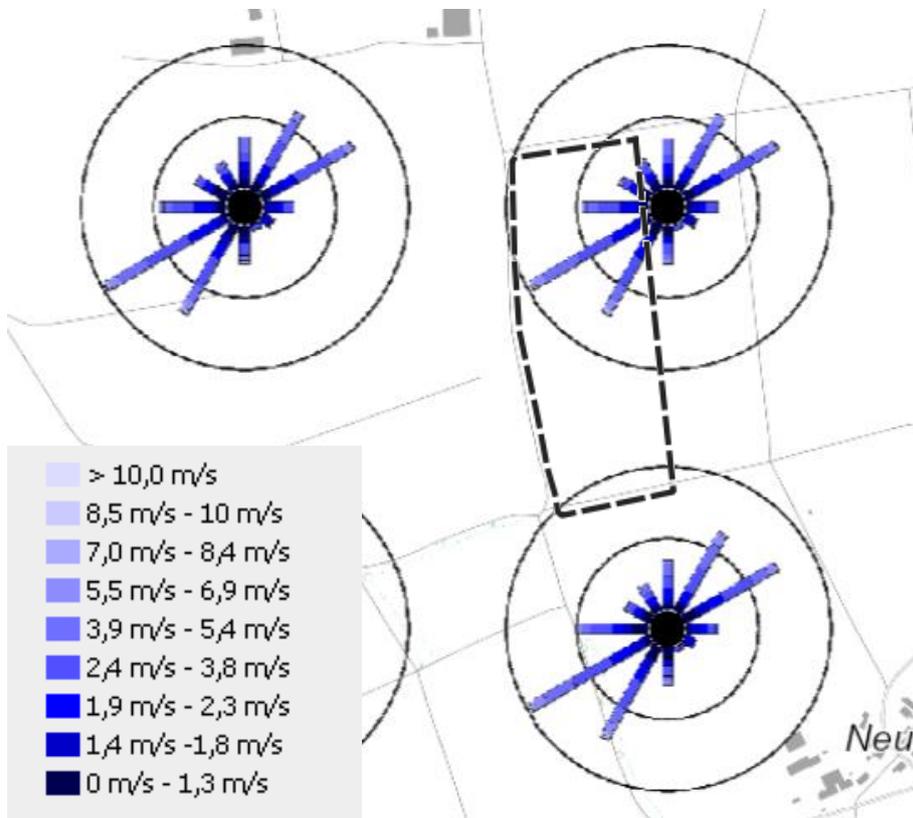
Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, da Versiegelungen nur in sehr geringem Umfang notwendig werden und Beeinträchtigungen des Grundwassers von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus kann der anfallende Niederschlag vor Ort versickern. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen, die durch die Entwicklung von Grünland auf bestehenden Ackerflächen im Geltungsbereich gemindert wird.

5.5. Klima/Luft

5.5.1 Bestand

Großräumig betrachtet bestehen eine hohe Inversionshäufigkeit (175 - 225 d/a) und eine gute Durchlüftung für das Gebiet (LUBW, 2006). Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung (s. Abb. 4).

Abb. 4: Synthetische Windstatistik im Planungsraum (LUBW, o. J.) die abgebildeten Windrosen zeigen die Richtung der großräumigen Luftbewegungen sowie die Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten.



In Folge des Klimawandels ist mit einer stärkeren sommerlichen Erwärmung, milderem Wintern und höheren Jahresniederschlägen zu rechnen. Die Niederschlagsverteilung erfährt eine Erhöhung im Sommer und Herbst, während die Niederschläge im Winter und Frühjahr abnehmen werden. Das Ausmaß dieser Veränderungen hängt von einer zukünftigen Reduktion der die Veränderungen antreibenden Treibhausgasemissionen ab. Grundlage der Prognose in den Klimamodellen zur künftigen Entwicklung verschiedener Klimaparameter sind vom Weltklimarat veröffentlichte Emissionsszenarien (Intergovernmental Panel on Climate Change, 2014) von denen das sog. „Zwei-Grad-Szenario“ RCP 2.6 die Entwicklung bei erfolgreichen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgase auf das Niveau des Pariser Klimaschutzabkommens darstellt und das Szenario RCP 8.5 die Entwicklung bei unvermindertem Ausstoß von Treibhausgasen aufzeigt. Tabelle 6 gibt einen Überblick der Veränderung einiger Leitparameter für den Raum.

Tab. 6: Veränderung verschiedener klimatischer Leitparameter bei verschiedenen Emissionsszenarien im 10-jährigen Mittel, Angaben entsprechen dem Median (Datengrundlage: Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, n.d.)

Parameter	Beobachtung bis 2010	Szenario RCP 2.6 bis 2050	Szenario RCP 8.5 bis 2050
Anzahl heißer Tage (maximale Tagestemperatur ≥ 30 °C)	2,7	3,5	7,4
Anzahl schwüler Tage	1,0	3,9	10,0
Anzahl Tage mit Starkniederschlag	3,9	6,2	5,8

Ein Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur um 0,6 °C (RCP 2.6) bzw. 1,2 °C (RCP 8.5) bis 2050 führt zu einer Erhöhung der mittleren Anzahl der heißen Tage im Raum um 0,8 bis 4,7 Tage. Die Anzahl schwüler Tage nimmt um 2,9 bis 9,0 Tage zu und die Tage mit Starkniederschlägen erhöhen sich im ungünstigen Fall auf 6,2. Bei einem Verfehlen der Klimaschutzziele ist mit einem deutlichen Anstieg gesundheitsgefährdender Wärmebelastungen zu rechnen.

Die Ackerflächen im Gebiet sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen. Gemäß der regionalen Klimaanalyse der Region Donau-Iller (Schwab, 2015) fließt die Kaltluft in Richtung Norden. Es handelt sich jedoch nicht um einen intensiven Kaltluftstrom mit Relevanz für wärmebelastete Siedlungsgebiete.

5.5.2 Bewertung

Die Bildung von Inversionen befindet sich großräumig betrachtet im hohen Häufigkeitsbereich. Eine gute Durchlüftung ist deshalb von hoher Bedeutung.

Hinsichtlich der Verletzlichkeit gegenüber Phänomenen des Klimawandels wird für die Themenfelder Mensch, Wirtschaft, Gebäude, Infrastruktur und Siedlungsgrün für den Landkreis von einer mittleren Gesamtvulnerabilität in naher Zukunft (bis 2050) ausgegangen (Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2015).

Die auf der Vorhabensfläche entstehende Kaltluft ist nicht Teil eines intensiven Kaltluftstroms und weist keine siedlungsklimatische Bedeutung auf.

5.5.3 Prognose der Auswirkungen

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien wird der Ausstoß an Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger reduziert. So berechnet Hengstler et al. (2021) unter bestimmten Annahmen² für mono- und multikristalline Silizium PV-Technologien (Marktanteil von über 95 %) ein Treibhauspotenzial von 36 bis 63 g CO₂-Äquivalente/kWh. Selbst im ungünstigsten angenommen Fall liegt das Treibhauspotenzial bei allen in der Studie betrachteten P-Technologien unterhalb der 100 g CO₂-Äquivalenten/kWh. Zum Vergleich liegt das Treibhauspotenzial bei konventionellen fossilen Stromerzeugungsarten zwischen 490 (Erdgas) und 1 140 (Braunkohle) g CO₂-Äquivalente/kWh. Die energetische Amortisation von PV-Anlagen liegt bei max. 2,1 Jahren, in den meisten Fällen bei unter 1,5 Jahren.

Aufgrund der Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung in den Fertigungsprozessen, einem Anstieg des Recyclings von PV-Modulen, sowie einer Zunahme von Erneuerbaren Energien im Strommix der Fertigungsländer sind regelmäßige Aktualisierungen dieser Zahlen erforderlich (Hengstler et al., 2021).

Tab. 7: Vergleich des Treibhauspotenzials von Braunkohle, Erdgas, Photovoltaik und Windkraft

	Treibhauspotenzial in g CO ₂ -Äquivalente			
Produzierte Energie in kWh	Braunkohle	Erdgas	Photovoltaik (mono und multi c-Si)	Windkraft (Onshore)
1	1 140 ¹	490 ¹	36-60 ¹	7,9 - 10,6 ¹
Verhältnis in %	100 ²	42,9	3,2 – 5,3	0,7 – 0,9
¹ Zahlen nach HENGSTLER et al. (2021)				
² Die Braunkohle dient als Referenzwert und wird mit 100 % angesetzt				

Durch den geringen Versiegelungsgrad ist von keiner verstärkten Aufheizung des Gebietes auszugehen. Unter den Modulen wird eine extensive Grünlandvegetation entwickelt, sodass die Funktion als Kaltluftentstehungsfläche bestehen bleibt. Aufgrund der Aufständigung der Module kann die Kaltluft ungehindert abfließen.

Fazit:

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien wird der Ausstoß an Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger reduziert. Auf den Flächen kann weiterhin Kaltluft entstehen und abfließen. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

² Folgende Annahmen werden bei Hengstler et al. (2021) getroffen: Nutzungsdauer: 30 Jahre; Performance Ratio (Durchschnitt über Nutzungsdauer inkl. Degradationsverlust): 0,8; durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung: 1 200 kWh/(m²*a), Moduleffizienz: 16,8 – 18%

5.6 Landschaft

Die vorangegangenen Aspekte sind zu einem großen Teil Funktionen der Landschaft. Üblicherweise wird unter dem Oberbegriff „Landschaft“ deren visuelle Ausprägung (Landschaftsbild) und Eignung als Erholungsraum betrachtet.

5.6.1 Bestand

Erholung

Auf dem Weg ca. 130 m östlich des Vorhabens verläuft ein Wanderweg zwischen Neudorf und Stetten. An diesem Weg befindet sich kurz vor Stetten eine kleine Feldkapelle.

Landschaftsbild

Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf zwei Ebenen. Die 1. Ebene stellt den Geltungsbereich dar, die 2. Ebene den Wirkraum, in dem das Projekt in der Landschaft sichtbar wird.

1. Ebene: im Geltungsbereich

Das Vorhaben befindet sich im Naturraum „Mittlere Flächenalb“. Wertbestimmende Elemente dieses Naturraums sind Wälder, Wacholderheiden, Felsen, Hülsen, Dolinen, Karstquellen, kleinräumige Wald – Offenlandbereiche und Talräume (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie & Universität Stuttgart/Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung, 1999). Innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzend befinden sich keine dieser wertbestimmenden Elemente.

Das Vorhabensgebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt. Angrenzend befinden sich überwiegend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Vorhabens befinden sich zwei Feldhecken sowie ein Einzelbaum. Das Gelände fällt leicht nach Nordwesten ab.

2. Ebene: im Wirkraum

Das Vorhaben befindet sich in dem offenen, landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen Deppenhäuser, Stetten und Neudorf. Das überwiegend offene Gebiet weist vereinzelt Gehölzstrukturen und Hofstellen auf. In der Nähe der Ortschaften befinden sich teilweise Streuobstwiesen. Das Vorhaben befindet sich am (sehr flachen) Hang einer kleinen Erhebung (Hoferberg). Der höchste Punkt des Hoferbergs befindet sich südöstlich des Vorhabens. Von hier besteht eine weite Sicht nach Süden, Westen und Osten.

Von dem Wanderweg östlich des Vorhabens ist das Gebiet von Süden kommend ab der Kuppe des Hoferbergs gut einsehbar (Abb. 5). Von der Feldkapelle kurz vor Stetten besteht keine Sichtbarkeit. Von den umliegenden Ortschaften ist die Vorhabensfläche nicht einsehbar.

Abb. 5: Blick von dem östlich verlaufenden Wanderweg auf die Vorhabensfläche (rot dargestellt)



5.6.2 Bewertung

Die offene Landschaft mit vereinzelt Gehölzstrukturen zwischen Deppenhäusen, Stetten und Neudorf weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die Einsehbarkeit der Vorhabensfläche ist als gering bis mittel zu werten. So befindet sich das Vorhaben zwar in einer offenen Landschaft, doch aufgrund der Topografie ist das Gelände v.a. im Nahbereich, aber nicht mehr von den umliegenden Ortschaften aus, einsehbar.

5.6.3 Prognose der Auswirkungen

Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und der Umzäunung handelt es sich um ein technisches Bauwerk in einer bisher überwiegend unverbauten Landschaft. Diese visuelle Veränderung der Landschaft wird v.a. im Nahbereich von dem östlich verlaufenden Wanderweg aus sichtbar sein. Die weite Sicht vom Hoferberg wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Um die Beeinträchtigungen zu mindern, sind entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Die Entwicklung einer Saumvegetation wäre eine geeignete Maßnahme.

Der östlich gelegene Wanderweg bleibt erhalten. Während der Bauphase kann es temporär zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Diese Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist als nicht erheblich zu werten.

Fazit:

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

5.7.1 Bestand

Angesichts der Ökosystem-orientierten Schutzrichtung des UVPG sind unter Kultur- und sonstigen Sachgütern „vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart“ gemeint (Erbguth & Schink, 1992).

Anhaltspunkte auf kulturhistorische Bau- und Bodendenkmäler liegen nicht vor.

5.7.2 Bewertung/Prognose der Auswirkungen

Sollten sich während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde ergeben, so weisen diese eine hohe Bedeutung auf und es ist umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation der Funde und Befunde ist einzuräumen.

Fazit:

Es treten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ein.

5.8 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und für Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Extreme Wetterereignisse wie Starkregenereignisse, die zu Überschwemmungen, Unterspülungen oder Erdbeben führen können, sowie Hitzewellen, die sich z. B. auf Bauwerke und den Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage auswirken können, sind unter Umständen Auslöser für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen. Extreme Wetterereignisse betreffen das Thema Klimaanpassung.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen infolge der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels betrachtet. Für die konkrete Planung sind im Grundsatz die verfügbaren technischen Standards maßgeblich, bei deren Einhaltung keine entscheidungserheblichen Risiken verbleiben. Ggf. sind Vorsorge- und Notfallmaßnahmen in Bezug auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen erforderlich.

Die Gefährdung gegenüber Starkniederschlägen und Schlammeintrag (erosionsempfindliche Böden) wird in Kapitel 5.4.2 Oberflächenwasser behandelt.

Risiken von Unfällen und Katastrophen

Hierbei sind solche Umweltauswirkungen darzustellen, die durch schwere Unfälle und Katastrophen vernünftigerweise vorhersehbar

sind. Entsprechende Risiken, insbesondere für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft und das kulturelle Erbe, sind durch Maßnahmen zu vermeiden.

Unfälle/ Störfälle in Industrieanlagen

Die IE-Anlagenstandorte und/oder Seveso III-Betriebsbereiche im Umfeld des Geltungsbereichs sind auf vorhersehbare Risiken durch Störfälle in Bezug auf den Planbereich zu prüfen:

Im Verzeichnis der Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (LUBW, o. J.), Stand 16.01.2023, RP Tübingen, sind im Umfeld folgende Betriebe aufgeführt:

- Sappi Ehingen GmbH, Herstellung von Papier und Pappe
>20 t/d

Im Verzeichnis der IE-Anlagen mit Risikostufe (LUBW, o. J.), Stand 27.06.2023, RP Tübingen, sind im Umfeld des Geltungsbereichs folgende Betriebe aufgeführt:

- Sappi Ehingen GmbH, Herstellung von Papier und Pappe
>20 t/d
- Deponie Ehingen-Stetten Roter Hau II, Deponie mit Aufnahmekapazität >10 t/d oder Gesamtkapazität >25 000 t ohne Deponie für Inertabfälle

Katastrophen

Erdbeben

Einen Hinweis auf mögliche Katastrophen durch Erdbeben geben die Karten des Landeserdbebendienstes (LGRB, o. J.). Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die potenzielle Schadenshöhe bzw. zu ergreifende Vorsorge- und Notfallmaßnahmen sind durch Fachplaner und -behörden zu ermitteln.

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg im Maßstab 1:350 000 (Innenministerium Baden-Württemberg, 2005) liegt das Untersuchungsgebiet in der Erdbebenzone 1. Die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen bezieht sich auf DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“.

Die Erdbebenzone 1 ist ein Gebiet, in dem rechnerisch die Intensitäten von 6,5 bis < 7 und somit Gebäudeschäden zu erwarten sind (Innenministerium Baden-Württemberg, 2005, Kurzform der makroseismischen Intensitätsskala EMS-98).

Gefahren durch Erdbeben, Steinschlag/ Felsbruch, Dolinen, Erdfälle, Setzungen, Hebungen

Die möglichen Gefahren bestehen laut der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte 1:50 000 (IGHK50, LGRB, o. J.) im Geltungsbereich im Bereich der Deckschicht der Verschwemmungssedimente

durch jahreszeitliche Volumenänderungen (Schrumpfen durch Austrocknung und Quellen nach Wiederbefeuchtung). Im Bereich der Unteren Süßwassermolasse besteht die Gefahr durch veränderliche feste Gesteine. Zudem besteht großflächig eine Verkarstungsgefährdung. Nordöstlich des Vorhabens befindet sich eine vermutete Verkarstungsstruktur.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen wurden Maßnahmen entwickelt. Diese sind in nachstehender Tabelle 8 aufgeführt.

Tab. 8: Maßnahmenübersicht

Maßnahme Nr.	Maßnahme (Kurztitel)	Kategorie ¹
1	Zeitliche Beschränkung des Baubeginns	V _a
2	Ausgleichskonzeption Feldlerche und Wiesenschafstelze	V _a
3	Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen	M
4	Schutz und Wiederherstellung von Böden	M
5	Versickerung des Niederschlagwassers	V
6	Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen	M
7	Entwicklung von extensiv genutztem Grünland	A, E
8	Entwicklung einer Ruderalvegetation	A
9	Reihenabstand der Module	M

¹ V = Vermeidungsmaßnahme, V_a = Vermeidungsmaßnahme nach § 44 BNatSchG, M = Minderungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, Maßnahmen des Artenschutzes

Maßnahme 1 V_a – Zeitliche Beschränkung des Baubeginns

(Rechtsverbindliche Sicherung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung)

Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten hat der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar oder direkt nach der Ernte zu erfolgen. Sollte dieses Zeitfenster nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch entspre-

chende Maßnahmen (z.B. Flatterband oder regelmäßige Bodenbearbeitung) sicherzustellen, dass zum Baubeginn im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.

Maßnahme 2 V_a – Ausgleichskonzeption Feldlerche und Wiesenschafstelze

(Rechtsverbindliche Sicherung erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag)

Sollten im Rahmen des Monitorings (s. Kap. 9) 5 Jahre nach Betriebsbeginn der Freiflächen-PV-Anlage keine Feldlerchen und keine Wiesenschafstelze innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden, so greift das Risikomanagement. Im Rahmen des Risikomanagements sind Ackerrandstreifen im Umfang von mind. 0,3 ha anzulegen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf einer zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bereits vertraglich gesicherten Fläche. Diese Fläche dient als sog. Ankerfläche und befindet sich auf dem Flurstück 678, Gemarkung Rottenacker (s. Abb. 6).

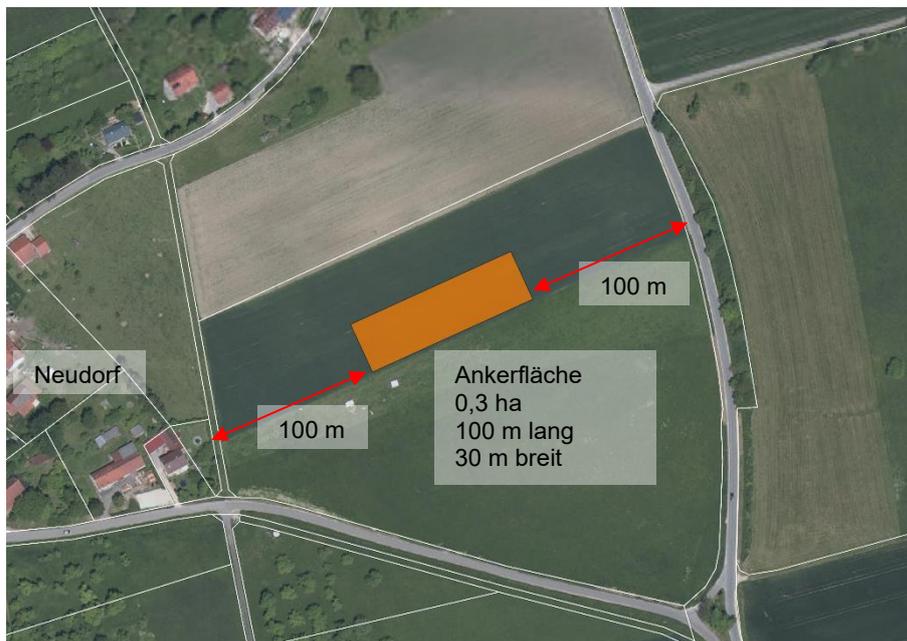
Auf dieser Fläche wird im Falle eines fehlenden Erfolgsnachweises durch das Monitoring und frühestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Freiflächen-PV-Anlage ein Ackerrandstreifen entwickelt.

Die Fläche kann entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Es ist eine alternierende Bewirtschaftung im mehrjährigen Turnus vorgesehen, wobei jeweils eine Hälfte des Randstreifens gegrubbert und die andere überjährig stehen gelassen wird. Auf dem Streifen sind weder Dünger- noch Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Zur Anlage einer Schwarzbrache ist nach der Ernte keine weitere Bearbeitung der Fläche durchzuführen. Beim Aufkommen von Problemunkräutern ist ausnahmsweise ein Schröpfschnitt bis spätestens Mitte März zulässig. Sollen Blühstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst ein Umbruch der Fläche bis spätestens 31.10. Im darauffolgenden Frühjahr wird eine mehrjährige, gebietsheimische Blühstreifenmischung in geringer Aussaatdichte (ca. 2-3 g/m²) bis spätestens 31.03. angesät.

Damit die Vegetation des Ackerrandstreifens nicht zu dicht wird, wird dieser alle 3 - 5 Jahre gegrubbert. Das Grubbern der Fläche darf nicht vor dem 01.09. erfolgen.

Abb. 6: Lage der vorgesehenen Ankerfläche



Maßnahme 3 M – Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen

(Rechtsverbindliche Sicherung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung oder durch einen städtebaulichen Vertrag)

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten. Es dürfen nur Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune verwendet werden, die eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweisen. Um das Verletzungsrisiko für Tiere zu minimieren, sind scharfkantige Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedung nicht zulässig.

Maßnahme 4 M – Schutz und Wiederherstellung von Böden

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Wege, Zufahrten, Stellplätze und den Betriebsgebäuden abzuschieben und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässig sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr nassen Bodenverhältnissen (weiche bis zähflüssige Konsistenz nach DIN 19682-5) sowie Befahren/Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Bodenverhältnissen (breiige bis zähflüssige Konsistenz nach DIN 19682-5). Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen (weiche Konsistenz nach DIN 19682-5) ist das

Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig.

Maßnahme 5 V – Versickerung des Niederschlagwassers

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zu Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Maßnahme 6 M – Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelungen sind Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotterrasen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Rasengitterplatten (Fuganteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen, Schotter oder Kiesbelag. Alternativ können die Wege als Graswege hergestellt werden.

Maßnahme 7 A, E – Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Bereich der Solarmodule ist durch Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“) extensives Grünland zu entwickeln. Es ist ein rotierendes Weidesystem mit zweimaliger Beweidung durchzuführen. Alternativ ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes durchzuführen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Räumlich alternierend sind mind. 10 % der Fläche von jeder Mahd/jeder Beweidung auszunehmen. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module und Aufständungen ist zu unterlassen. Zum Schutz der Feldlerche erfolgt die Mahd/Beweidung außerhalb der Hauptbrutzeit (April bis Juli). Ausnahmen sind zulässig, sofern durch das hohe Gras in heißen Sommern Brandgefahr besteht. In den ersten Jahren kann zur Aushagerung der Fläche ein weiterer Schnitt/eine weitere Beweidung erfolgen.

Maßnahme 8 A – Entwicklung einer Ruderalvegetation

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der im Bebauungsplan mit M6 gekennzeichneten Flächen wird eine Ruderalvegetation entwickelt. Die Ansaat erfolgt mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“). Es erfolgt eine abschnittsweise Mahd mit Abräumen des Mahdgutes im Spätherbst oder im zeitigen Frühjahr im 2-jährigen Turnus. Zur Aushagerung ist in den ersten Jahren eine mehrmalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes zulässig.

Maßnahme 9 M – Reihenabstand der Module

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Der Reihenabstand zwischen den jeweiligen Solarpaneelen zueinander darf 4,0 m nicht unterschreiten.

7 Eingriffs-Ausgleichbilanz

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes „Solarpark Sankt Johannesfeld“ kommt es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend reduziert werden können, sodass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen finden sich in den vorangegangenen Kapiteln.

Die Quantifizierung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope erfolgt nach der Bewertungsmethode der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010).

Um den Nachweis führen zu können, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen ausreichen, erfolgt eine Bewertung des Ausgangszustandes und des Zielzustandes nach der Ökokontoverordnung ÖKVO (2010).

7.1 Flächeninanspruchnahme

Der Bilanz liegt der Entwurf des Bebauungsplans zugrunde. Der Flächenbedarf innerhalb des Geltungsbereiches gliedert sich wie folgt:

Tab. 9: Flächeninanspruchnahme

Versiegelte Flächen	ca. m²
Versiegelung durch Gebäude	120 m ²
Neuversiegelung gesamt	120 m²

Sonstige Flächen	ca. m²
Private Grünfläche	630 m ²
Grünland unter den Solarmodulen	62 630 m ²
Gesamt	63 260 m²

7.2 Kompensationsbedarf

7.2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungsumfang

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen. Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Begrünung der PV-Anlage ergibt sich ein Überschuss von 708 520 Ökopunkten. Unter den Solarmodulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt (Maßnahme 7). Um den Solarpark wird auf einem schmalen Streifen eine Ruderalvegetation entstehen (Maßnahme 8).

Durch das Vorhaben kommt es zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Es kann zu einem Verlust von einem Revier der Feldlerche sowie einem Revier der Wiesenschafstelze kommen. Neben dem möglichen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es im Rahmen der Bautätigkeit zu einer Tötung und Verletzung von Individuen der Feldlerche und der Schafstelze kommen.

Vermeidung/Minderung

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände erfolgt eine zeitliche Beschränkung des Baubeginns (Maßnahme 1). Zudem erfolgt ein Monitoring zur Besiedelung des Solarparks durch die nachgewiesenen Offenlandarten. Im Rahmen des Risikomanagements sind ggf. Ackerrandstreifen im Umfang von mind. 0,3 ha anzulegen (Maßnahme 2).

Die Einfriedungen werden mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm kleintierdurchlässig gestaltet (Maßnahme 3). Zudem wird der Reihenabstand der Solarmodule auf mind. 4 m festgesetzt (Maßnahme 9).

Ausgleich

Die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Maßnahme 7) sowie einer Ruderalvegetation (Maßnahme 8) wurde bei der Berechnung des Überschusses von 708 520 Ökopunkten bereits berücksichtigt.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ergibt sich ein Gewinn von 708 520 Ökopunkten.

7.2.2 Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt

Beeinträchtigungsumfang

Aufgrund der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch kleinflächige Versiegelungen, baubedingten Beeinträchtigungen und einer Überschirmung der Böden durch Solarmodule. Es errechnet sich ein Wertverlust von 6 234 Ökopunkten.

Vermeidung/Minderung

Es sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden vorgesehen (Maßnahme 4). Das anfallende Niederschlagswassers läuft an den Modulen herab und kann so über die bewachsene

Bodenzone versickern (Maßnahme 5). Für Zufahrten, Wege und Stellplätze ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen vorgesehen (Maßnahme 6).

Ersatz

Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen im Umfang von 6 234 Ökopunkten erfolgt über den Überschuss an Ökopunkten der Maßnahme 7 (Entwicklung von extensiv genutztem Grünland). Hierüber kann das Defizit vollständig kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.2.3 Schutzgüter Landschaft und Erholung, Wohnumfeld, Kulturgüter

Für diese Schutzgüter ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich. Das Vorhaben befindet sich in einer überwiegend offenen Agrarlandschaft zwischen den Ortschaften Deppenhausen, Stetten und Neudorf. Dennoch ist das Vorhaben von den Ortschaften aus nicht einsehbar. Die Einsehbarkeit beschränkt sich auf den Nahbereich. Relevant ist v.a. ein östlich verlaufender Wanderweg, von dem das Vorhaben deutlich in Erscheinung tritt. Es sollten Eingrünungsmaßnahmen ergriffen werden.

7.3 Fazit

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne sowie ggf. planexterne Maßnahmen auf der Gemarkung Rottenacker vollständig kompensiert.

8 Prüfung von Alternativen

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Alternativenprüfung hat bereits auf der übergeordneten Planungsebene stattgefunden.

9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln“ und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Überwachungspflicht setzt also ein, wenn **Umweltauswirkungen erheblich** sind, und es sind insbesondere **unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** zu betrachten. § 4c BauGB spricht nicht die Kontrolle des Vollzugs des Bauleitplans an, dies ist nach wie vor Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde (Busse et al., 2005).

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Neubebauung erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild prognostiziert worden. Prognoseunsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht, da allgemein anerkannt ist, dass im Zuge der Versiegelung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Eine Überwachung dieser Auswirkungen ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Besiedelung des Solarparks durch die Feldlerche und die Wiesenschafstelze besteht eine gewisse Prognoseunsicherheit. Es ist daher ein populationsbezogenes Monitoring für den geplanten Solarpark erforderlich.

Hierfür erfolgt im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Erfassung der Feldlerche und der Schafstelze nach der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al., 2005) mit jeweils vier Begehungen. Zusätzlich zu den Artvorkommen wird die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Sommer- oder Wintergetreide, Mais, Grünland usw.) aufgenommen. Wird in einem der Untersuchungsjahre eine Besiedelung des Solarparks durch Feldlerche und Schafstelze nachgewiesen, so kann das Monitoring beendet werden. Zeigt sich auch im 5. Jahr keine Besiedelung, so ist im Rahmen des Risikomanagements die bereits vertraglich gesicherte Ankerfläche (s. Maßnahme 2) als Ausgleichsfläche umzusetzen und bis zu einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage zu erhalten und zu pflegen.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Blendwirkungen auf Wohngebäude sind nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten je ein Revier der Feldlerche und der Wiesen-schafstelze im Gebiet festgestellt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt eine zeitliche Beschränkung des Baubeginns. Zudem ist ein Monitoring vorgesehen, um zu überprüfen, ob die betroffenen Offenlandarten weiterhin im Vorhabensgebiet brüten. Ist dies nicht der Fall, so werden Ackerrandstreifen im Umfang von 0,3 ha auf einer bereits vertraglich gesicherten Fläche umgesetzt. Die Ackerbegleitart Dicke Trespe (*Bromus grossus*) konnte im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen werden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch die geplante Zaunanlage wird diese kleintierdurchlässig gestaltet. Unter den Solarmodulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt und auf einem schmalen Streifen um die Anlage entsteht eine Ruderalvegetation. Um die Entwicklung des Extensivgrünlandes sowie die Besiedelung durch die Offenlandarten zu fördern, wird der Reihenabstand der Module auf mind. 4 m festgesetzt.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden mit einer mittleren Bedeutung der Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Böden gemindert werden.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftabflüssen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Vorhaben befindet sich in einer offenen Agrarlandschaft mit wenigen Gehölzstrukturen. Die PV-Anlage stellt ein technisches Bauwerk in dieser bisher überwiegend unverbauten Landschaft dar. Diese optische Veränderung ist v.a. im Nahbereich von dem östlich gelegenen

Wanderweg wahrnehmbar. Von den umliegenden Ortschaften besteht keine Sichtbeziehung zum Vorhabensbereich. Die Beeinträchtigungen sollten durch eine Eingrünung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs gemindert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Schutzgebiete

Auswirkungen auf Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet „Rottenacker“, gesetzlich geschützte Biotope) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Beschränkung des Baubeginns
- Ausgleichskonzeption Feldlerche und Wiesenschafstelze
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung einer Ruderalvegetation
- Reihenabstand der Module

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Erfassung der Feldlerche und der Wiesenschafstelze im Bereich des Solarparks. Wird in einem der Untersuchungsjahre eine Besiedelung des Solarparks durch Feldlerche und Schafstelze nachgewiesen, so kann das Monitoring beendet werden. Zeigt sich auch im 5. Jahr keine Besiedelung, so ist im Rahmen des Risikomanagements auf der bereits vertraglich gesicherten Fläche ein Ackerrandstreifen umzusetzen.

11 Literatur/Quellen

Verweise auf Webquellen ohne Datumsangabe: Der Stand der Daten entspricht dem Stand des Berichts.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl, U., & Schmid, W. (2005). *Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Ratgeber für Planer und Verwaltung*. Hüthig Jehle Rehm Verlag.
- Erbguth, W., & Schink, A. (1992). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Kommentar*. Beck.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung* (5. Aufl.). Müller.
- Hengstler, J., Russ, M., Stoffregen, A., Hendrich, A., Weidner, S., Held, M., & Briem, A. (2021). Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen. In *Climate Change* (Bd. 35).
- Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J., Gödderz, S., Geiger, S., & Jansen, S. (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - BfN-Skripten 247* (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.).
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.). (2005). *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg 1:350.000*.
- Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, & Universität Stuttgart/Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (Hrsg.). (1999). *Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm - Naturraumsteckbriefe*.
- Intergovernmental Panel on Climate Change. (2014). *Klimaänderung 2014: Synthesebericht*. In Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), *Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC)* (S. 151).
- IOER-Monitor. (2020). *Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung*. <https://monitor.ioer.de>
- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. (2008). Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. *Bodenschutz*, 20.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.). (2018). *Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten*.
- LGRB. (o. J.). *LGRB-Kartenviewer*. <https://maps.lgrb-bw.de/>
- LGRB (Hrsg.). (2010). *Digitale Bodenschätzungsdaten*.

- LUBW. (o. J.). *Daten und Kartendienst der LUBW (UDO)*. LUBW. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- LUBW (Hrsg.). (2006). *Klimaatlas Baden-Württemberg*.
- LUBW (Hrsg.). (2013). *Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna*. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-land-schaft/zielartenkonzept>
- LUBW (Hrsg.). (2020a). *Biotopverbund Offenland*.
- LUBW. (2020b). *Flächeninanspruchnahme*. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/boden/flaecheninanspruchnahme>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.). (2015). *Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg*.
- Montag, H., Cr. Parker, G., & Clarkson, T. (2016). *The Effects of Solar Farms on Local Biodiversity: A Comparative Study*. Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.
- Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M., & Hauke, J. (2019). *Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bearbeitung* (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Hrsg.).
- Peschel, V. T., & Peschel, R. (2023). Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 55(2), 18–25. <https://doi.org/10.1399/NuL.2023.02.01>
- Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. (o. J.). *KlimafolgenOnline - Gemeinschaftsprodukt des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung e. V. und der WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH*. <https://www.klimafolgenonline.com/>
- Regionalverband Donau-Iller (Hrsg.). (1987). *Regionalplan Donau-Iller*.
- Regionalverband Donau-Iller (Hrsg.). (2022). *Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Entwurf zur 2. Anhörung vom 06.12.2022*. <https://www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung>
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbek, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.). (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. W. Kohlhammer.
- Schwab, A. (2015). *Grundlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller - Regionale Klimaanalyse Donau-Iller, Wissenschaftlicher Abschlussbericht*. Regionalverband Donau-Iller, Pädagogische Hochschule Weingarten.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. (o. J.). *Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche*. <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/>

- Stoefer, M., & Deutschmann, H. (2016). *Brutvogel-Monitoring in Solarparks in Brandenburg (Vortrag)*. K&S Umweltgutachten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. (5. Aufl.).
- Trautner, J., Straub, F., & Mayer, J. (2015). Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica*, 8(2), 75–95.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Bilanz liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zu Grunde. Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Flächennutzungen unterschieden werden:

Sondergebiet	62.750 m ²
Private Grünfläche	630 m ²
Gesamt	63.380 m²

Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Bewertung Ausgangszustand					
Ausgangsfläche	Bewertungs- klassen Akiwas/ Fipu/ Natbod ¹	Gesamt- bewertung	Größe [m ²]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
LT 5 D	2 / 3 / 2	2,33	63.380	9,32	590.702
Summe			63.380		590.702

Bewertung Zielzustand					
Planungsfläche	Bewertungs- klassen Akiwas/ Fipu/ Natbod ¹	Gesamt- bewertung	Größe [m ²]	Ökopunkte	Wert nachher [ÖP]
LT 5 D	2 / 3 / 2	2,33	43.645	9,32	406.771
LT 5 D (Beeinträchtigt durch Überschirmung mit Solarmodulen) ²	1,8 / 3 / 2	2,27	19.015	9,08	172.656
Beeinträchtigte Böden durch Kabelverlegung ³	1,8 / 2,7 / 1,8	2,1	600	8,4	5.040
Versiegelte Fläche durch Bebauung ⁴	0 / 0 / 0	0	120	0	0
Summe			63.380		584.468

Wertveränderung (ÖP)	-6.234
-----------------------------	---------------

¹ Akiwas = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Fipu = Filter und Puffer für Schadstoffe, Natbod = natürliche Bodenfruchtbarkeit

² Die Überschirmung durch die Modultische kann zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden führen. Es wird von einem Anteil der überschirmten Fläche von ca. 30% ausgegangen. In der Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird auf diesem Anteil von einem Verlust von 10 % der Leistungsfähigkeit des Bodens ausgegangen.

³ Für die Errichtung eines Solarparks werden i.d.R. ca. 100 m Kabel pro ha verlegt. Die Kabelgräben weisen eine Breite von ca. 1 m auf. Die Maßnahme 2 sieht eine getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie die fachgerechte Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten vor. In Anlehnung an die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW 2012) wird für diesen Eingriff ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von pauschal 10 % angesetzt.

⁴ Innerhalb des Sondergebiets ist die Errichtung von max. 4 Gebäuden mit einer Grundfläche von je max. 30 m² zulässig.

Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biotopwerte)

Bewertung Ausgangszustand				
LUBW Nr.	Ausgangsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	28.210	4	112.840
Summe Bestand		63.380	 	112.840

Bewertung Zielzustand				
LUBW Nr.	Planungsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert nachher [ÖP]
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Maßnahme 5)	62.630	13	814.190
35.64	Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation (Maßnahme 6)	630	11	6.930
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche ⁵	120	2	240
Summe Planung		63.380	 	821.360

Wertveränderung (ÖP)	708.520
-----------------------------	----------------

⁵ Innerhalb des Sondergebiets ist die Errichtung von max. 4 Gebäuden mit einer Grundfläche von je max. 30 m² zulässig.

Gesamtbilanz

Wertveränderung Boden im Geltungsbereich	-6.234 ÖP
Wertveränderung Biotope im Geltungsbereich	708.520 ÖP
Gesamtveränderung	702.286 ÖP

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich ein Überschuss von 702.286 Ökopunkten.

Berechnungsgrundlage:
Ökokontoverordnung vom 19.12.2010

Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.